

Beitrittserklärung

Verwaltung und Eintrittsrecht

Die unterzeichnende Vorsorgeeinrichtung ist gewillt, der Avadis Anlagestiftung 2 als Anlegerin beizutreten. Sie bestätigt, dass sie in ihrem Domizilkanton gemäss den gesetzlichen Bestimmungen als steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gilt.

Die unterzeichnende Vorsorgeeinrichtung bestätigt die folgende Zweckbestimmung (bitte zutreffende Umschreibung ankreuzen):

- registrierte Einrichtung gemäss Art. 48 BVG
- nicht registrierte Einrichtung mit reglementarischen Leistungen im überobligatorischen Bereich (insbesondere Kaderlösungen)
- BVG-Gemeinschaftsstiftung / BVG-Sammelstiftung
- Einrichtung im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes
- weiteres Vorsorgevehikel der beruflichen Vorsorge, das gemäss Art. 10 Abs. 3 des Doppelbesteuerungsabkommens «Schweiz – USA» in Verbindung mit der Verständigungsvereinbarung vom 25.11/3.12.2004 als qualifizierende Vorsorgeeinrichtungen anerkannt wird
- Anlagestiftung, deren Anlegerkreis sich auf die vorerwähnten Einrichtungen beschränkt

Zudem bestätigt die Vorsorgeeinrichtung durch Ankreuzen der folgenden Felder, dass sie die materiellen Voraussetzungen erfüllt zur:

- vollständigen Entlastung von der US-Quellensteuer. Diese richten sich nach dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA inklusive den Bestimmungen der Verständigungsvereinbarung (Competent Authority Agreement).
- Entlastung von Quellensteuern auf japanischen Dividenden. Dies ist dann der Fall, wenn mindestens 50% der Destinatäre (Rentner und aktive Beitragszahler) in der Schweiz ansässig sind.

Die unterzeichnende Vorsorgeeinrichtung verpflichtet sich, der Avadis Anlagestiftung 2 Zweckänderungen oder Namensänderungen mitzuteilen sowie aus der Avadis Anlagestiftung 2 auszutreten, falls sie die Eintrittsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Sie beauftragt hierzu die Avadis Anlagestiftung 2 mit dem Recht zur Substitution zur Verwaltung der ihr anvertrauten Gelder im Rahmen der Anlagerichtlinien und erteilt der Anlagestiftung 2 beziehungsweise deren Unterbeauftragten zu diesem Zweck die entsprechende Verwaltungsvollmacht.

Da dem Anleger gestützt auf Art. 24 Abs. 2 VStG ein Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer zusteht, ermächtigt die beitretende Vorsorgeeinrichtung die Avadis Anlagestiftung 2, in ihrem Namen und für ihre Rechnung die Rückforderung der Verrechnungssteuer beziehungsweise der Quellensteuern vorzunehmen.

Die Avadis Anlagestiftung 2 wird alle Verwaltungshandlungen, die sie gemäss den Anlagerichtlinien übernimmt, mit der in solchen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt ausüben. Darüber hinaus kann die Avadis Anlagestiftung 2 keine Verantwortung übernehmen.

Die Avadis Anlagestiftung 2 ist berechtigt, die Angaben der unterzeichnenden Vorsorgeeinrichtung anhand der Registernummer beim Sicherheitsfonds zu überprüfen.

Entschädigungen, Spesen und Verwaltungskosten

Die Deckung der Verwaltungskosten wird durch Artikel 13 des Reglements geregelt.

Statuten und Reglement der Avadis Anlagestiftung 2

Die unterzeichnende Vorsorgeeinrichtung bestätigt, die Statuten sowie das Reglement mit den Anlagerichtlinien der Avadis Anlagestiftung 2 gelesen und verstanden zu haben, und sich den Bestimmungen dieser Statuten und des Reglements vollumfänglich zu unterziehen. Die Statuten sowie das Reglement der Avadis Anlagestiftung 2 liegen bei. Sie bilden integrierenden Bestandteil dieser Beitrittserklärung.

Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Die vorliegende Beitrittserklärung unterliegt dem Schweizer Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für jegliches Verfahren ist Zürich.

Name der Vorsorgeeinrichtung _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Rechtsdomizil _____

Registernummer beim Sicherheitsfonds BVG _____

Aufsichtsbehörde _____

Datum _____

Unterschrift(en) _____